

Verordnung über die Tages- schule

(Auflage)

20. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Begriff	3
II.	ANGEBOT	3
	Art. 2 Grundsatz	3
	Art. 3 Angebote	3
	Art. 4 Feiertage und Schulferien	3
	Art. 5 Dauer	3
III.	ORGANISATION	3
	Art. 6 Aufsicht und Controlling	3
	Art. 7 Betriebliche Führung	4
	Art. 8 Anmeldung	4
	Art. 9 Abmeldung	4
	Art. 10 Ausschluss	4
	Art. 11 Vereinbarung	5
	Art. 12 Gebühren	5
	Art. 13 Versicherung	5
IV.	FINANZIELLES	5
	Art. 14 Beiträge	5
V.	PERSONELLES	6
	Art. 15 Leitung	6
	Art. 16 Anstellung	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 17 Inkrafttreten	6
	Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts	6

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (Stand 1.01.2017) (VSG; BSG 432.210)
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (Stand 1.08.2014) (TSV; BSG 432.211.2)
- Art. 24 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 5. Dezember 2020 (Stand 22. November 2016)
- Schulverordnung der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 23. November 2004 (Stand 26.05.2020) (SCHV)

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

I. Allgemeines

Art. 1 Begriff

Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen.

II. Angebot

Art. 2 Grundsatz

Der Umfang des Betreuungsangebots richtet sich nach der jährlich zu ermittelnden Nachfrage bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Art. 3 Angebote

Je nach Bedarf werden folgende Tagesschulmodule angeboten:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn;
- b) Mittagsbetreuung mit Mittagessen;
- c) Nachmittagsbetreuung an freien Nachmittagen oder nach der Schule.

Art. 4 Feiertage und Schulferien

An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

Art. 5 Dauer

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

III. Organisation

Art. 6 Aufsicht und Controlling

Die Verantwortlichkeiten für die Aufsicht und das Controlling sowie die Zuständigkeiten von Behörden bezüglich der Tagesschule werden vom Gemeinderat in einem Funktionendiagramm geregelt.

Art. 7 Betriebliche Führung

¹ Die Tagesschulleitung ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

² Die Unterstellung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss Funktionendiagramm. Die zuständige Behörde erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des (provisorischen) Stundenplans für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in welchen noch genügend Kapazitäten vorhanden sind.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 9 Abmeldung

¹ Eine definitive Abmeldung für ein oder mehrere Module bzw. ein Austritt aus der Tagesschule während dem Schuljahr kann nur beim Vorliegen einer wesentlichen Änderung der familiären oder beruflichen Situation (z.B. Antreten oder Verlust einer Arbeitsstelle, Wegzug der Familie usw.) bewilligt werden. Das begründete Gesuch ist frühzeitig, jedoch bis spätestens zwei Monate vor der gewünschten Veränderung bzw. dem gewünschten Austritt einzureichen.

² Vorübergehende Abwesenheiten haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

³ Die Tagesschulleitung erlässt bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall die Gebühren für die Abwesenheit ab dem 15. Tag, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt wird.

Art. 10 Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG).

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und / oder die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann das Kind auf Ende des Semesters hin von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Art. 11 Vereinbarung

¹ Die Tagesschule schliesst mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab, in welcher die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Art. 12 Gebühren

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Die Finanzverwaltung berechnet die Gebühren für das beanspruchte Tages- schulangebot und die Mahlzeiten auf Grundlage von 38 Schulwochen und stellt diese den Eltern oder Erziehungsberechtigten periodisch in Rechnung.

⁴ Die Finanzverwaltung verfügt im Bedarfsfall nicht bezahlte oder bestrittene Gebühren.

Art. 13 Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

IV. Finanzielles

Art. 14 Beiträge

Die Gebühr für die Mahlzeiten darf die effektiven Kosten nicht übersteigen. Die Gebühr wird pro Mahlzeit erhoben und ist nicht einkommensabhängig. Das Mittagessen inkl. Znüni darf den maximalen Kostenbeitrag pro Kind von CHF 10.00 nicht übersteigen.

V. Personelles

Art. 15 Leitung

Der Beschäftigungsgrad für die Leitungsfunktion wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen werden vom Gemeinderat im Funktionsdiagramm festgelegt.

Art. 16 Anstellung

Für das Personal der Tagesschule gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Büren a.A.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Tagesschule vom 27. April 2010 aufgehoben.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss vom 20. April 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Rolf Wälti
Präsident

Yves Marti
Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.